

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit

Inhalt:

| | |
|--|---|
| Allgemeine Hinweise | 1 |
| Abkürzungsverzeichnis | 1 |
| Allgemeine Angaben | 1 |
| Angaben zur Gewinnermittlung/Eröffnungsbilanz/Wirtschaftsjahr..... | 2 |
| Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer | 2 |
| Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer..... | 2 |

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Die Betriebseröffnung ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung mitzuteilen (§ 138 Abs. 1 b i. V. m. Abs. 4 AO).

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb,

- bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben,

- auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln – z.B. zur Eintragung von Adressen – zu verzichten,
- und leere Felder nicht durchzustreichen, auszunutzen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Bestimmungen der Satzung geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Abkürzungsver- zeichnis

| | | | |
|--------|---|-------|--|
| AO | = Abgabenordnung | KStG | = Körperschaftsteuergesetz |
| BZSt | = Bundeszentralamt für Steuern | SEPA | = Single Euro Payment Area (= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) |
| EStDV | = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung | UStDV | = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | = Einkommensteuergesetz | UStG | = Umsatzsteuergesetz |
| EWR | = Europäischer Wirtschaftsraum | | |
| GewStG | = Gewerbesteuergesetz | | |

Allgemeine Angaben

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an:

TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2023).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Zeile 6

Soweit der Verein bzw. die Körperschaft über ein Postfach verfügt, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpost-

leitzahl mit Ort ein.

Zeilen 31 bis 47

Vertretungsvollmacht (Zeilen 31 bis 38):

Lässt sich der Verein bzw. die Körperschaft – partiell oder umfassend – durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Empfangsvollmacht (Zeilen 39 bis 47):

Die Gesellschaft kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z. B. Ihr steuerlicher Berater sein. Sofern dies gewünscht ist bitte ich die Kontaktdaten anzugeben.

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt gesondert übermittelt oder von Ihrem Steuerberater über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden.

Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 48 bis 52

Bitte geben Sie die IBAN sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u. a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Sofern Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie Ihre Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Zeile 61

Im Bescheid nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gesondert festgestellt. Dieser Feststellungsbescheid kann nur

erteilt werden, wenn ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt werden (§§ 51 bis 68 AO).

Angaben zur Gewinnermittlung/Eröffnungsbilanz/Wirtschaftsjahr

Zeile 67

Bitte geben Sie die Art der Gewinnermittlung an:

Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz

Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die z. B. nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet sind, haben den steuerlichen Gewinn auf dieser Grundlage zu ermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, deren Umsatz 600.000 EUR p.a. oder deren Gewinn 60.000 EUR p.a. übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Eröffnungsbilanz zu übermitteln.

Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Andere Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler können den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, haben den Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln (§ 13a Abs. 1 EStG). Sie können hierauf verzichten, müssen dabei allerdings die vierjährige Bindungsfrist dieser Entscheidung beachten (§ 13a Abs. 2 EStG).

Zeile 68

Bei Gewerbetreibenden entspricht das Wirtschaftsjahr grundsätzlich dem Kalenderjahr. Bei Land- und Forstwirten entspricht das Wirtschaftsjahr grundsätzlich dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Neu!

Bitte geben Sie an, ob ein und ggf. welches hiervon abweichende Wirtschaftsjahr vorliegt.

Zeile 73

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist unter anderem ein Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG zu berücksichtigen.

sichtigen.

Zeile 75

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist unter anderem ein Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG zu berücksichtigen.

sichtigen.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zeile 76

Bitte geben Sie die Anzahl aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sowie nochmals gesondert die Anzahl der geringfügig

Beschäftigten (sog. Minijobs) an.

Zeile 78

Bitte geben Sie die voraussichtliche Lohnsteuer für das Kalenderjahr an.

HINWEIS:

Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer eines Beschäftigten stellt das Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner <https://www.bmf-steuerrechner.de/> im Internet zur Verfügung.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10. Tag des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats zu übermitteln.

Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr.

Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

| Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer | Abgabezeitraum |
|---------------------------------------|-----------------|
| Bis 1.080 EUR | Jährlich |
| Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR | Vierteljährlich |
| Mehr als 5.000 EUR | Monatlich |

Ein Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung nur befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er mangels steuerbelasteten Arbeitslohns im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hat. Dies gilt auch wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen ist.

Zeilen 79 bis 82

Bitte geben Sie die lohnsteuerliche Betriebsstätte an. Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den

Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden. Ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für einen Arbeitgeber tätig wird, kann nicht als Betriebsstätte dieses Arbeitgebers angesehen werden. Eine Steuerkanzlei stellt z. B. nicht die lohnsteuerliche Betriebsstätte eines Unternehmens dar. Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Zeile 83 bis 87

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräuße-

rer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Bitte geben Sie die Summe aller voraussichtlichen Umsätze (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an (Zeile 88).

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 91). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7.500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7.500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben.

Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7.500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 92).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung tragen Sie bitte eine Null oder die geschätzte Zahllast für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze ein.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Besteuerung der Kleinunternehmer

Zeilen 89 und 90

Bitte geben Sie an, ob Sie als Kleinunternehmer die sogenannte Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nehmen oder nicht.

ACHTUNG:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt,

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG).

Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 EUR.

Der voraussichtliche Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR : 8 Monate (Mai – Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

ACHTUNG:

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung schulden Sie die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge. Hierunter fallen z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden (§ 13b Abs. 1 und 2 i.V. mit Abs. 5 UStG).

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Soll-Versteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Ist-Versteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 95 bis 98

Durchschnittssatz für Vorsteuern

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, und deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 € nicht überstiegen hat, können zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG) einen Durchschnittssatz in Anspruch nehmen (§ 23a UStG). Dieser beträgt 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 35.000 EUR voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Sollten Sie den Durchschnittssatz in Anspruch nehmen, sind Sie an diese Erklärung für fünf Jahre gebunden.

Zeilen 100 bis 106

Bitte geben Sie an, ob

- der Verein/die Körperschaft des privaten Rechts eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder
- der Verein/die Körperschaft des privaten Rechts bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der Gesellschaft/Gemeinschaft mit weiteren zur Vergabe nötigen Angaben an das BZSt weiter.

Zeilen 107 bis 109

Bitte geben Sie an, ob die Gesellschaft/Gemeinschaft eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der sie nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare, erte Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes betragen werden.

Zeile 110 bis 121**Für im Inland ansässige Unternehmer (Zeilen 110 bis 115):**

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers. Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.

Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer (Zeilen 116 bis 121):

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in Deutschland ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland. Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Zeilen 122 bis 129

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber

der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 100 bzw. in den Zeilen 105/106 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.